

## **Grenzüberschreitende Mehrfach­­tätigkeit und Leistungsbezug bei Arbeitslosigkeit**

Seit der Einführung des Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, regelt das Abkommen mit der EU die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und der EU und neu auch der EFTA-Staaten. Die Rechtsnormen der EU-Verordnung sind nur auf Personen mit Schweizer oder EU-/EFTA-Staatsbürgerschaft anwendbar. Sie gelten nicht für Drittstaatangehörige, welche Wohnsitz in der Schweiz oder im EU-/EFTA-Raum haben. Gemäss dem Abkommen untersteht eine Person, die in mehreren Ländern (EU und Schweiz oder EFTA und Schweiz) arbeitet, für alle ihre Tätigkeiten, den Rechtsvorschriften nur eines Staates. Damit bestimmt werden kann, welchem Sozialversicherungssystem ein Arbeitnehmer untersteht, muss zuerst abgeklärt werden, ob es sich bei der Beschäftigung im Ausland um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt.

Je nach Situation, ist die Person für alle Tätigkeiten entweder in der Schweiz oder im Ausland zu versichern.

- Wenn Sie einen Arbeitnehmer beschäftigen, der zugleich teilweise oder zeitweise Arbeitslosenentschädigungen bezieht und der in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt (in diesem Fall der Schweiz), muss sich dieser Arbeitnehmer dem Arbeitsamt des zuständigen Mitgliedstaates zur Verfügung stellen. Er erhält Arbeitslosenentschädigungen gemäss den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaates, als ob er dort wohnen würde. Sie müssen sich daher nicht mehr bei der Sozialversicherung des Mitgliedstaates, in dem Ihr Arbeitnehmer wohnt, anmelden und dort Beiträge zahlen.
- Wenn Sie einen Arbeitnehmer beschäftigen, der zusätzlich in der EU/EFTA arbeitet, ist es möglich, dass diese Person ebenfalls nur den Rechtsvorschriften des ausländischen Staates unterliegt. In diesem Fall wären Sie ebenso für die Beitragszahlung beim ausländischen Versicherungsträger selber verantwortlich und müssten in diesem Staat die Sozialversicherungsbeiträge gemäss den geltenden Vorschriften abrechnen.

Wir empfehlen Ihnen, jeden Fall abklären zu lassen, wenn Ihr Arbeitnehmer zusätzlich im Ausland arbeitet oder Arbeitslosentaggelder im Ausland bezieht.

Sie können dazu das Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­­tätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 verwenden, welches Sie auch auf unserer Internetseite finden.

Bei Fragen oder Unklarheiten sind wir gerne für Sie da.